

**II-8439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/110-Par1/92

Wien, 19. Jänner 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

3778/AB

1993-01-21

zu 3819/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3819/J-NR/92, betreffend Schulorganisationsgesetzes-Novelle, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 25. November 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

I) Grundsätzliches:

Zur vorliegenden Anfrage der Frau Abgeordneten Mag. Praxmarer und Genossen betreffend die vorgesehene Studienberechtigungsprüfung auch für die Volksschullehrerausbildung an Pädagogischen Akademien ist festzustellen, daß der Bereich der Prüfungsgebiete für die Studienberechtigungsprüfung so abgesteckt werden wird, daß die Studienvoraussetzung für die umfassende Ausbildung zum Klassenlehrer gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß im Hinblick auf die nur mehr in einzelnen Bundesländern und dort auch nur an wenigen Standorten vorhandenen Volksschuloberstufen mit sehr wenig Schülern die Volksschullehrerausbildung primär eine Ausbildung für den Bereich der Grundschule darstellt. Hierbei ist jedoch festzuhalten, daß die Ausbildung in den einzelnen Fachbereichen selbstverständlich über den Bereich der Grundschule hinausgeht, damit der künftige Volksschullehrer auch von den entsprechenden fachlichen Zusammenhängen Kenntnis hat. Dazu kommt noch die Lehrerfortbildung für Lehrer im Bereich der Volksschuloberstufe. Sohin ist gewährleistet, daß auch Studierende für das Volksschullehramt nach der Aufnahme aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung das Volksschullehramt ordnungsgemäß ausüben können.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß Voraussetzung für die Studienberechtigungsprüfung neben der altersmäßigen Voraussetzung eine über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche und außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Ausbildung (bei Vollendung des 22. Lebensjahres) ist oder eine über die allgemeinbildende Pflichtschule hinausgehende mindestens vierjährige Ausbildungsdauer nachgewiesen werden muß. Zusammen mit den durch die Vorbereitung und Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nachzuweisenden Fähigkeiten ergibt sich somit auch der Nachweis der Studierfähigkeit.

II. Zu den einzelnen Punkten der Anfrage kann daher festgestellt werden:

1. Sind Sie bereit, aufgrund dieser Argumente die Volksschullehrerausbildung aus der Studienberechtigungsprüfung überhaupt herauszunehmen?

Antwort:

Aufgrund der vorstehenden Bemerkungen wäre es nicht gerechtfertigt, die Volksschullehrerausbildung aus der Studienberechtigungsprüfung herauszunehmen. Dies umso weniger, als der Zugang zur Pädagogischen Akademie aufgrund aller Reifeprüfungen, somit auch aufgrund von Reifeprüfungen an berufsbildenden Schulen mit weniger Allgemeinbildung als an allgemeinbildenden höheren Schulen, möglich ist.

2. Wenn nein, wie argumentieren Sie diese Vorgangsweise?

Antwort:

Die diesbezügliche Antwort ergibt sich ebenfalls aus den einleitenden Bemerkungen.

- 3 -

3. Können Sie gewährleisten, daß die Drop-Out-Pole an der Pädagogischen Akademie dadurch nicht steigt?

Antwort:

Gemeint ist hier wohl die Drop-Out-Quote an der Pädagogischen Akademie.

Diesbezüglich wird ebenfalls auf die einleitenden Bemerkungen (vorletzter Absatz) hingewiesen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes. The signature is positioned to the right of the text above it.